

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

74. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. April 2022

Nr. 4

Inhalt:		
	Runderlasse	
	Nr. 38 Änderung der bundeseinheitlichen Kostenverfügung (KostVfg). RdErl. d. HMdJ v. 07.03.2022	166
	Nr. 39 Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung. RdErl. d. HMdJ v. 07.03.2022	167
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern	
	Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel	168
	Personalnachrichten	174
	Stellenausschreibungen	177

R U N D E R L A S S E

Nr. 38 Änderung der bundeseinheitlichen Kostenverfügung (KostVfg). RdErl. d. HMdJ v. 07.03.2022 (5607 - II/B 2 - 2020/14277 - II/A) – JMBl. S. 166 –

– Gült.-Verz. Nr. 26 –

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben folgende bundeseinheitliche Änderungen des Runderlasses betreffend Änderung der bundeseinheitlichen Kostenverfügung (KostVfg) vom 16. April 2014 (JMBl. S. 229), geändert durch Runderlass vom 7. Juli 2015 (JMBl. S. 222) und neu in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 7. August 2019 (JMBl. S. 478) beschlossen:

1. In § 14 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 81 StPO“ das Komma und die Angabe „§ 73 JGG“ gestrichen.
2. § 16 Abschnitt II Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die bei Vormundschaften, Dauerbetreuungen und -pflegschaften sowie bei Nachlasssachen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig werdenden Gebühren sind spätestens, wenn kein Verlust für die Staatskasse zu besorgen ist, anlässlich der Prüfung der jährlichen Rechnungslegung oder, wenn eine solche nicht stattfindet, der Prüfung des jährlichen Berichts über die persönlichen Verhältnisse anzusetzen.“

3. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Heranziehung steuerlicher Werte

– zu § 40 Abs. 6, § 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 48 GNotKG –

(1) Wird auf einen für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Wert (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GNotKG) oder den Einheitswert von Grundbesitz (§ 48 GNotKG) zurückgegriffen, genügt als Nachweis die Vorlage des Steuerbescheides (Feststellungsbescheides, Einheitswertbescheides), sofern sich der Einheitswert des Grundbesitzes nicht schon aus der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ergibt. Das Finanzamt ist um Auskunft über die Höhe der für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Werte, die Höhe des Einheitswertes oder um Erteilung einer Abschrift des entsprechenden Steuerbescheides nur zu ersuchen, wenn der Kostenschuldner den Steuerbescheid nicht vorlegt, ausnahmsweise auch dann, wenn die Wertermittlung besonders schwierig ist. Für die Aufbewahrung des Einheitswertbescheides gelten die Bestimmungen der Aktenordnung entsprechend.

(2) Das Finanzamt ist für die Ermittlung des Nachlasswertes und der Zusammensetzung des Nachlasses nach § 40 Abs. 6 GNotKG nur in Einzelfällen nachrangig um Auskunft zu ersuchen, z. B. wenn die Beteiligten keine für die Wertermittlung erforderlichen Angaben mitteilen oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Angaben unrichtig sind. War bereits ein Kostenansatz aufgestellt und gibt die Auskunft des Finanzamts Anlass, den Kostenansatz zu ändern, ist dessen Änderung

durch den Kostenbeamten zu veranlassen; wird dabei eine Nacherhebung von Kosten erforderlich, ist diese unter Beachtung des § 20 GNotKG vorzunehmen. Ist bereits eine Festsetzung des Geschäftswerts erfolgt, ist die Auskunft des Finanzamts zunächst dem für die Wertfestsetzung zuständigen Richter oder Rechtspfleger vorzulegen, damit dieser prüfen kann, ob eine Änderung des festgesetzten Geschäftswerts innerhalb der Frist des § 79 Abs. 2 Satz 2 GNotKG veranlasst ist.“

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. April 2022 in Kraft

Nr. 39 Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung. RdErl. d. HMdJ v. 07.03.2022 (5607 - II/B2 - 2011/6489 - II/A) – JMBl. S. 167 –

– Gült.-Verz. Nr. 245 –

I.

Teil I. der Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung vom 29. September 2020 (JMBl. S. 446) wird wie folgt geändert:

1. Als neue Nr. 8 wird eingefügt:

„8. Zu § 16

Dem Behördenvorstand wird gestattet, mit Zustimmung des Bezirksrevisors von der Führung des nach § 16 Abschnitt II Satz 2 KostVfg in Vormundschafts-, Dauerbetreuungs-, Dauerpflegschafts- und Nachlasssachen vorgesehenen Verzeichnisses abzusehen. In diesen Fällen ist anlässlich der Prüfung der jährlichen Rechnungslegung oder, wenn eine solche nicht stattfindet, der Prüfung des jährlichen Berichts über die persönlichen Verhältnisse jeweils sorgfältig darauf zu achten, dass die Gebühren rechtzeitig angesetzt werden. Der Behördenvorstand kann das Verzeichnis nach Anhörung des Bezirksrevisors wieder einführen.“

2. Die bisherigen Nr. 8 bis 15 werden die Nr. 9 bis 16.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. April 2022 in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN

Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel

Präambel

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch das am 1.8.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. 2021/I, 2154), hat die Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Kassel am 03. Dezember 2021 folgende Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer in eigener Satzungscompetenz beschlossen. Diese Richtlinien dienen dem Schutz des Vertrauens, das dem Notar entgegengebracht wird, und der Wahrung des Ansehens des Berufsstandes. Sie sind ungeachtet der unterschiedlichen Organisationsformen Ausdruck des einheitlichen Notariats in Deutschland. Soweit Regelungen im Bereich der Richtlinienkompetenz nicht getroffen werden, bleiben sie, ebenso wie Ergänzungen der beschlossenen Richtlinien, vorbehalten.

I. Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars

- 1.1. Der Notar ist unparteiischer Rechtsberater und Betreuer sämtlicher Beteiligten.
- 1.2. Der Notar hat auch bei der Beratung und der Erstellung von Entwürfen sowie Gutachten auf einseitigen Antrag seine Unparteilichkeit zu wahren. Dasselbe gilt für die gesetzlich zulässige Vertretung eines Beteiligten in Verfahren, insbesondere in Grundbuch- und Registersachen, in Erbscheinsverfahren, in Grunderwerbsteuer-, Erbschaft- und Schenkungssteuerangelegenheiten sowie in Genehmigungsverfahren vor Behörden und Gerichten.
2. Weitere berufliche Tätigkeiten des Notars sowie genehmigungsfreie oder genehmigte Nebentätigkeiten dürfen seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährden.
3. Der Anwaltsnotar hat rechtzeitig bei Beginn seiner Tätigkeit gegenüber den Beteiligten klarzustellen, ob er als Rechtsanwalt oder als Notar tätig wird.

II. Das nach § 14 Abs. 3 BNotO zu beachtende Verhalten

1. Der Notar hat das Beurkundungsverfahren so zu gestalten, dass die vom Gesetz mit dem Beurkundungserfordernis verfolgten Zwecke erreicht werden, insbesondere die Schutz- und Belehrungsfunktion der Beurkundung gewahrt und der Anschein der Abhängigkeit oder Parteilichkeit vermieden wird. Dies gilt insbesondere, wenn eine große Zahl gleichartiger Rechtsgeschäfte beurkundet wird, an denen jeweils dieselbe Person beteiligt ist oder durch die sie wirtschaft-

liche Vorteile erwirbt. Dazu gehört auch, dass den Beteiligten ausreichend Gelegenheit eingeräumt wird, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinander zu setzen.

Demgemäß sind die nachgenannten Verfahrensweisen in der Regel unzulässig:

- a) systematische Beurkundung mit vollmachtlosen Vertretern;
 - b) systematische Beurkundung mit bevollmächtigten Vertretern, soweit nicht durch vorausgehende Beurkundung mit dem Vollmachtgeber sichergestellt ist, dass dieser über den Inhalt des abzuschließenden Rechtsgeschäfts ausreichend belehrt werden konnte;
 - c) systematische Beurkundung mit Mitarbeitern des Notars als Vertreter, ausgenommen Vollzugsgeschäfte; gleiches gilt für Personen mit denen sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume unterhält.
 - d) systematische Aufspaltung von Verträgen in Angebot und Annahme; soweit die Aufspaltung aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, soll das Angebot vom belehrungsbedürftigeren Vertragsteil ausgehen;
 - e) gleichzeitige Beurkundung von mehr als fünf Niederschriften bei verschiedenen Beteiligten.
2. Unzulässig ist auch die missbräuchliche Auslagerung geschäftswesentlicher Vereinbarungen in Bezugsurkunden (§ 13a BeurkG).

III. Wahrung fremder Vermögensinteressen

1. Der Notar hat ihm anvertraute Vermögenswerte mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und Treuhandaufträge sorgfältig auszuführen.
2. Der Notar darf nicht dulden, dass sein Amt zur Vortäuschung von Sicherheiten benutzt wird. Der Notar darf insbesondere Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten nicht zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte übernehmen, wenn der Eindruck von Sicherheiten entsteht, die durch die Verwahrung nicht gewährt werden. Anlass für eine entsprechende Prüfung besteht insbesondere, wenn die Verwahrung nicht im Zusammenhang mit einer Beurkundung erfolgt.
3. Der Notar darf ihm beruflich anvertrautes Wissen nicht zu Lasten von Beteiligten zum eigenen Vorteil nutzen.

IV. Pflicht zur persönlichen Amtsausübung

1. Der Notar hat sein Amt persönlich und eigenverantwortlich auszuüben.
2. Der Notar darf die zur Erzeugung seiner elektronischen Signatur erforderliche Signatureinheit von Zugangskarte und Zugangscode (sichere Signaturerstellungseinheit) nicht Mitarbeitern oder Dritten zur Verwendung überlassen. Er hat die Signatureinheit vor Missbrauch zu schützen.

3. Der Notar darf lediglich vorbereitende, begleitende und vollziehende Tätigkeiten delegieren. In jedem Fall muss es den Beteiligten möglich bleiben, sich persönlich an den Notar zu wenden. Es darf kein Zweifel daran entstehen, dass alle Tätigkeiten der Mitarbeiter vom Notar selbst verantwortet werden.
4. Der Notar ist verpflichtet, Beschäftigungsverhältnisse so zu gestalten, dass es zu keiner Beeinträchtigung oder Gefährdung der persönlichen Amtsausübung kommt.
5. Vertretungen des Notars dürfen nicht dazu führen, dass der Umfang seiner Amtstätigkeit vergrößert wird.

V. Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder sonstiger zulässiger beruflicher Zusammenarbeit sowie zur Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume

1. Die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung, sonstige Formen beruflicher Zusammenarbeit sowie die Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume dürfen die persönliche, eigenverantwortliche und selbständige Amtsführung des Notars, seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie das Recht auf freie Notarwahl nicht beeinträchtigen.
2. Dies haben auch die insoweit schriftlich zu treffenden Vereinbarungen zwischen den beteiligten Berufsangehörigen zu gewährleisten (§ 27 Abs. 2 BNotO).

VI. Die Art der nach § 28 BNotO zu treffenden Vorkehrungen

- 1.1. Vor Übernahme einer notariellen Amtstätigkeit hat sich der Notar in zumutbarer Weise zu vergewissern, dass Kollisionsfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 BeurkG nicht bestehen.
- 1.2. Der Notar hat als Vorkehrungen i. S. d. § 28 BNotO Beteiligtenverzeichnisse oder sonstige zweckentsprechende Dokumentationen zu führen, die eine Identifizierung der in Betracht kommenden Personen ermöglichen.
2. Der Notar hat dafür Sorge zu tragen, dass eine zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 3 Abs. 1 BeurkG und § 14 Abs. 5 BNotO erforderliche Offenbarungspflicht zum Gegenstand einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung gemacht wird, die einer gemeinsamen Berufsausübung oder der Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume zugrunde liegt.
 - 3.1. Der Notar hat Gebühren in angemessener Frist einzufordern und sie bei Nichtzahlung im Regelfall beizutreiben.
 - 3.2. Das Versprechen und Gewähren von Vorteilen im Zusammenhang mit einem Amtsgeschäft sowie jede Beteiligung Dritter an den Gebühren ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Notar verboten,
 - a) ihm zustehende Gebühren zurückzuerstatten,
 - b) Vermittlungsentgelte für Urkundsgeschäfte oder
 - c) Entgelte für Urkundsentwürfe zu leisten;

- d) zur Kompensation von Notargebühren Entgelte für Gutachten oder sonstige Leistungen Dritter zu gewähren oder auf ihm aus anderer Tätigkeit zustehende Gebühren zu verzichten.
- 3.3. Durch die Ausgestaltung der einer beruflichen Verbindung zugrunde liegenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die übrigen Mitglieder der beruflichen Verbindung keine Vorteile gewähren, die der Notar gemäß Nummer 3.2. nicht gewähren darf.

VII. Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit und Werbung

- 1.1. Der Notar darf mittels analoger und digitaler Kommunikationsmittel über die Aufgaben, Befugnisse und Tätigkeitsbereiche der Notare öffentlichkeitswirksam unterrichten, auch durch Veröffentlichungen, Vorträge und Äußerungen in den Medien.
- 1.2. Werbung ist dem Notar insoweit verboten, als sie Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Notars zu wecken geeignet oder aus anderen Gründen mit seiner Stellung in der vorsorgenden Rechtspflege als Träger eines öffentlichen Amtes nicht vereinbar ist.
- 1.3. Mit dem öffentlichen Amt des Notars unvereinbar ist ein Verhalten insbesondere, wenn
- a) es auf die Erteilung eines bestimmten Auftrags oder Gewinnung eines bestimmten Auftraggebers gerichtet ist,
 - b) es durch Form, Inhalt, Häufigkeit oder auf sonstige Weise den Eindruck der Gewerblichkeit vermittelt, insbesondere den Notar oder seine Dienste reklamehaft herausstellt,
 - c) es eine wertende Selbstdarstellung des Notars oder seiner Dienste enthält,
 - d) der Notar ohne besonderen Anlass allgemein an Rechtsuchende herantritt,
 - e) es sich um irreführende Werbung handelt.
- 1.4. Der Notar muss darauf hinwirken, dass eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung durch Dritte unterlassen wird. Amtswidrige Drittwerbung kann zum Anschein der Abhängigkeit und Parteilichkeit des Notars führen.
- 2.1. Der Notar darf im Zusammenhang mit seiner Amtsbezeichnung akademische Grade und den Professorentitel führen.
- 2.2. Hinweise auf bestehende oder ehemalige weitere Tätigkeiten im Sinne von § 8 Abs. 1, 3 und 4 BNotO und Ehrenämter sowie auf Auszeichnungen sind im Zusammenhang mit der unmittelbaren Amtsausübung unzulässig.

3. Der Notar darf sich nur in solche allgemein zugängliche Verzeichnisse aufnehmen lassen, die allen im Verbreitungsgebiet des Verzeichnisses ansässigen Notaren gleichermaßen offen stehen. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung seiner Auffindbarkeit, insbesondere auch Zusatzleistungen zur bloßen Eintragung, darf der Notar nur insoweit ergreifen bzw. in Anspruch nehmen, als diese einer unbegrenzten Anzahl von Leistungsempfängern zur Verfügung stehen. Für elektronische Veröffentlichungen, insbesondere Suchmaschinen, gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.
4. Der Notar darf sich an Informationsveranstaltungen in Präsenz sowie über analoge und digitale Kommunikationsmittel jeder Art, bei denen er in Kontakt mit dem rechtsuchenden Publikum tritt, beteiligen. Er hat dabei die Regelungen der Nummern 1 und 2 zu beachten.
5. Der Notar darf Broschüren, Faltblätter und sonstige Informationsmittel über seine Tätigkeit und zu den Aufgaben und Befugnissen der Notare in der Geschäftsstelle bereithalten. Zulässig ist auch das Bereithalten dieser Informationen im Internet. Die Verteilung oder Versendung von Informationen ohne Aufforderung ist nur an bisherige Auftraggeber zulässig und bedarf eines sachlichen Grundes.
6. Der Notar darf in Internet-Domainnamen keine notarbezogenen Gattungsbegriffe ohne individualisierenden Zusatz verwenden. Die alleinige Verwendung der Bezeichnung von Gemeinden oder sonstigen geografischen oder politischen Einheiten zur Individualisierung ist untersagt, es sei denn, die angegebene Gemeinde oder Einheit liegt im Amtsbereich keines anderen Notars.

VIII. Beschäftigung und Ausbildung der Mitarbeiter

1. Der Notar hat die Beziehungen zu seinen Mitarbeitern so zu gestalten, dass seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet werden.
2. Der Notar hat seinen Mitarbeitern neben fachspezifischen Kenntnissen auch die berufsrechtlichen Grundsätze und Besonderheiten zu vermitteln und für angemessene Arbeitsbedingungen Sorge zu tragen.

IX. Grundsätze zu Beurkundungen außerhalb des Amtsbereichs und der Geschäftsstelle

1. Der Notar soll seine Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22 BNotO) nur innerhalb seines Amtsbereichs (§ 10a BNotO) ausüben, sofern nicht besondere berechtigte Interessen der Rechtsuchenden ein Tätigwerden außerhalb des Amtsbereichs gebieten. Besondere berechtigte Interessen der Rechtsuchenden liegen insbesondere dann vor, wenn
 - a) Gefahr im Verzug ist,
 - b) der Notar auf Erfordern einen Urkundsentwurf gefertigt hat und sich danach aus unvorhersehbaren Gründen ergibt, dass die Beurkundung außerhalb des Amtsbereichs erfolgen muss;

- c) der Notar eine nach § 21 GNotKG zu behandelnde Urkundstätigkeit vornimmt;
 - d) in Einzelfällen eine besondere Vertrauensbeziehung zwischen Notar und Beteiligten, deren Bedeutung durch die Art des vorzunehmenden Rechtsgeschäfts unterstrichen werden muss, dies rechtfertigt und es den Beteiligten unzumutbar ist, den Notar in seiner Geschäftsstelle aufzusuchen.
2. Der Notar darf Amtsgeschäfte außerhalb der Geschäftsstelle vornehmen, wenn sachliche Gründe vorliegen.
 3. Eine Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle ist unzulässig, wenn dadurch der Anschein von amtswidriger Werbung, der Abhängigkeit oder Parteilichkeit entsteht oder der Schutzzweck des Beurkundungserfordernisses gefährdet wird.

X. Fortbildung

1. Der Notar hat die Pflicht, seine durch Ausbildung erworbene Qualifikation in eigener Verantwortlichkeit zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er den Anforderungen an die Qualität seiner Amtstätigkeit durch kontinuierliche Fortbildung gerecht wird.
2. Auf Anfrage der Notarkammer ist der Notar verpflichtet, über die Erfüllung seiner Fortbildungspflicht zu berichten.

XI. Besondere Berufspflichten im Verhältnis zu anderen Notaren, zu Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen Beratern seiner Auftraggeber

- 1.1. Der Notar hat sich kollegial zu verhalten und auf die berechtigten Interessen der Kollegen die gebotene Rücksicht zu nehmen.
- 1.2. Notare haben bei Streitigkeiten untereinander eine gütliche Einigung zu versuchen. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so sollen sie eine gütliche Einigung durch Vermittlung der Notarkammer versuchen, bevor die Aufsichtsbehörde oder ein Gericht angerufen wird.
2. Ist das Amt eines Notars erloschen oder wird sein Amtssitz verlegt, so ist der Amtsinhaber, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung der Bücher und Akten übertragen hat (§ 51 BNotO) dazu verpflichtet, die begonnenen Amtsgeschäfte abzuwickeln.
 - 3.1. Ein Notar, dessen Amt erloschen ist, ist verpflichtet, dem Notariatsverwalter für die Verwaltung das Mobiliar, die Bibliothek und die EDV (Hardware und Software) zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
 - 3.2. Hat ein Notar, dessen Amt erloschen oder dessen Amtssitz verlegt worden ist, seine Bücher und Akten auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt, so ist er verpflichtet, dem Notariatsverwalter und dem Notar, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung seiner Bücher und Akten übertragen hat (§ 51

BNotO), den Zugriff auf die gespeicherten Daten (Dateien) kostenlos zu ermöglichen. Die Weitergabe der Datenträger bzw. die Bereithaltung der Daten (Dateien) zur Übertragung auf ein anderes System hat ebenfalls unentgeltlich zu erfolgen.

Etwaige Kosten einer notwendigen Datenkonvertierung braucht der die Daten überlassende Notar nicht zu übernehmen.

- 3.3. Für einen vorläufig amtsenthobenen Notar gelten die Nummern 3.1. und 3.2. entsprechend.
4. Begibt sich der Notar nach Maßgabe des § 11a BNotO ins Ausland, unterstützt er einen im Ausland bestellten Notar oder nimmt er die kollegiale Hilfe eines im Ausland bestellten Notars in Anspruch, hat er seinen Kollegen in gebotennem Maß darauf hinzuweisen, welchen berufsrechtlichen Bestimmungen er selbst unterliegt.

XII. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten einen Monat nach ihrer Bekanntmachung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen in Kraft.

Notarkammer Kassel
(Dr. Ricke)
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ausgeschieden ist
wegen Ruhestand:

- Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht
Detlef Stark
in Frankfurt am Main
- Richter am Oberlandesgericht
Dr. Stefan Ostermann
in Frankfurt am Main

Landgerichte

Ernannt wurde

zum Richter am Landgericht:

- Richter auf Probe Christopher Höflich
in Fulda
 - Richter auf Probe Stefan Sauer
in Kassel
- beide unter Berufung in das Richterverhältnis
auf Lebenszeit

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Richterin am Landgericht Imke Rodrian
in Frankfurt am Main

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde

zum Leitenden Oberstaatsan-
walt als Leiter einer Staatsan-
waltschaft
(Amtsübertragung auf Dauer):

Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei
einer Staatsanwaltschaft und als ständiger
Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin
oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts
Hans-Manfred Jung in Kassel

zur Oberstaatsanwältin als
Abteilungsleiterin bei einer
Staatsanwaltschaft:

Staatsanwältin als Gruppenleiterin
Sarah Antonia Otto in Marburg
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Probe

zum Oberstaatsanwalt als
Abteilungsleiter bei einer
Staatsanwaltschaft:

Staatsanwalt Dr. Stephan Schwirzer
in Kassel
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Probe

zum Staatsanwalt als
Gruppenleiter bei einer
Staatsanwaltschaft:

Staatsanwalt Markus Jung in Hanau

zur Staatsanwältin:

Richterin auf Probe Angela Rek
in Kassel
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit

Amtsgerichte

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Richterin am Amtsgericht Gudrun Bamberger
in Biedenkopf

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am
Verwaltungsgericht:

Richterin auf Probe Alexandra Pach
in Wiesbaden
unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit

zum Richter am
Verwaltungsgericht:

- Richter auf Probe Christopher Illigi
in Darmstadt
 - Richter auf Probe Jan Patrick Hirschfeld
in Frankfurt am Main
- beide unter Berufung in das Richterverhältnis
auf Lebenszeit

Anwaltsgerichte

Rechtsanwalt Heinz-Bernd Kaiser wurde unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis für die Zeit vom 1. April 2022 bis 31. März 2027 zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ernannt.

Rechtsanwalt Olav Stalling wurde unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis für die Zeit vom 1. Mai 2022 bis 30. April 2027 zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel ernannt.

Notarinnen und Notare

Bestellt wurde

zur Notarin:

- Rechtsanwältin Manuela Röder
mit dem Amtssitz in Eltville am Rhein
- Rechtsanwältin Claudia Knöß
mit dem Amtssitz in Lauterbach

zum Notar:

- Rechtsanwalt René Korth
mit dem Amtssitz in Darmstadt
- Rechtsanwalt Dennis Meyer
mit dem Amtssitz in Darmstadt
- Rechtsanwalt Alexander Till
mit dem Amtssitz in Gelnhausen

- Rechtsanwalt Michel Lichtenberg
mit dem Amtssitz in Gießen
- Rechtsanwalt Steffen von der Heide
mit dem Amtssitz in Idstein

Ausgeschieden ist
auf eigenen Antrag:

Notar Dr. Stefan Farrenkopf
Frankfurt am Main
mit Ablauf des 31.03.2022

aufgrund des Erreichens der
Altersgrenze:

- Notar Robert Bertrand
Dillenburg
mit Ablauf des 28.02.2022
- Notar Bernhard Karl Pfälzer
Maintal
mit Ablauf des 30.04.2022

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Hanau (R 4)
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) auszurichten.
2. die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Hanau (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4)
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) auszurichten.

Staatsanwaltschaften

3. - für die Abteilung II „Staatschutz“ -
eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft (R 2)
bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.6) auszurichten.

4. - für die Abteilung II „Staatsschutz“ -
eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft (R 2)
bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.6) auszurichten.
5. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2)
bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Die Stellenbesetzung setzt die Bereitschaft zu einer Abordnung an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main voraus.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.7) auszurichten.
6. eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2)
bei der Staatsanwaltschaft Marburg
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.8) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelegenen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Sozialgerichtsbarkeit

Eine **Geschäftsleiterin** oder ein **Geschäftsleiter** (§ 4 GO) (m/w/d) bei dem **Sozialgericht Wiesbaden** (Besoldungsgruppe A 12 HBesG).

Die Stelle ist ab sofort zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Alle Aufgaben der Geschäftsleitung nach § 4 der Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (GO) inkl. der in der Sozialgerichtsbarkeit anfallenden Aufgaben der Kostensachbearbeitung und der Rechtsantragstelle.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

1. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder für den Rechtspflegerdienst sowie vergleichbare Laufbahnprüfungen
- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Sehr gute Auffassungsgabe
- Flexibilität
- Initiative
- Fähigkeit zu selbständiger, ergebnisorientierter Arbeit
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- Kostenbewusstsein

2. Besondere Voraussetzungen

a) Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege oder der Justizverwaltung
- Klares Urteilsvermögen
- Sehr gutes fachliches Können

b) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Interkulturelle Kompetenz

c) Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

d) Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die hessische Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir begrüßen deshalb im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für die ausgeschriebene Stelle Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Orientierung.

Bewerbungen sollten **innen 3 Wochen** über das elektronische Bewerberportal des E-Recruitings eingereicht werden. Über folgenden Link gelangen Sie direkt zu der entsprechenden Stellenausschreibung:

https://portal.serviceportal.hessen.de/irj/portal#EP-640859066-Stellensuche_Bewerbung?DynamicParameter=nav%3Dpostingdetail/0050568426A61EDCA3B3256CB8A2D8EF

Eine **Oberinspektorin** oder ein **Oberinspektor** als Kostenbeamtin oder Kostenbeamter (Besoldungsgruppe A 10 HBesG) (m/w/d) bei dem **Sozialgericht Gießen**.

Die Stelle ist ab sofort zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Alle in der Sozialgerichtsbarkeit anfallenden Aufgaben der Kostensachbearbeitung und der Rechtsantragstelle.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

1. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder für den Rechtspflegerdienst sowie vergleichbare Laufbahnprüfungen
- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Flexibilität
- Fähigkeit zu selbständiger, ergebnisorientierter Arbeit
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein

2. Besondere Voraussetzungen

a) Fachkompetenz

- gute Fachkenntnisse, insbesondere des Kosten- und Entschädigungsrechts und der Grundzüge des Sozialrechts
- gute Kenntnisse beim Einsatz von Informationstechnik
- klares Urteilsvermögen

b) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Teamfähigkeit

- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Bürgerfreundliches und dem Amt angemessenes Verhalten
- Interkulturelle Kompetenz

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die hessische Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir begrüßen deshalb im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für die ausgeschriebene Stelle Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Orientierung.

Bewerbungen sollten binnen **3 Wochen** über das elektronische Bewerberportal des E-Recruitings eingereicht werden. Über folgenden Link gelangen Sie direkt zu der entsprechenden Stellenausschreibung:

https://portal.serviceportal.hessen.de/iri/portal#EP-640859066-Stellensuche_Bewerbung?DynamicParameter=nav%3Dpostingdetail/0050568426A61E-ECA8EE900B41F9D539

Die **Funktion der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit** ist mit Wirkung vom 22. Juli 2022 neu zu besetzen (§ 15 Abs. 6 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes kann zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nur eine Frau bestellt werden.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren (§ 16 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Die Funktion der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist grundsätzlich teilbar. Eine Interessenkollision mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ist auszuschließen.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte darf keiner Personalvertretung angehören (§ 15 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Nach den Mindestanforderungen an die Qualifikation der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten muss die Bewerberin die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen und in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 15 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Für die Entlastung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten von den übrigen dienstlichen Aufgaben gilt § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes.

Bewerbungen sind binnen **zwei Wochen auf dem Dienstweg** an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:
Leitende Ministerialrätin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

ISSN 0022-7064

Kontakt/Abonnement:

Frau Kaufmann Tel. (0611) 32 14 26 01, Fax (0611) 32 14 27 63, jmb1@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. **Abonnementkündigungen** können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden. **Einzelstücke** sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: ... Euro. **Einbanddecken** können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I - Buchbinderei -, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBL.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de). Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus - Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.